

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der HÄRTHA - ALDENHOVEN GMBH

## **1. Geltungsbereich**

Wir erbringen unsere Leistungen ausschließlich auf Basis der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

## **2. Preise**

Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise schriftlich vereinbart sind, werden zu den am Tage des Vertragschlusses gültigen Preisen gemäß unserer Preisliste berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich Verpackung sowie der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Unsere Angebote sind freibleibend.

## **3. Zahlung**

Unsere Rechnungen sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist ohne jeden Abzug zahlbar. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Bei Post und Bahnversand können wir nach unserem Ermessen die Kosten der Rücksendung (Fracht-, Rollgeld-, Verpackungs-, Transportversicherungs- und sonstigen Kosten) durch Nachnahme erheben. Soweit infolge eingetretener Umstände, aus denen sich eine Vermögensverschlechterung des Auftraggebers nach Vertragsabschluss ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt noch nicht durchgeführte Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Gegen unsere Zahlungsansprüche kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Auftraggeber ebenfalls nur auf Grund von Gegenansprüchen zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **4. Angaben des Auftraggebers**

Allen Werkstücken, die zur Wärmebehandlung übergeben werden, muss ein Auftrag oder Lieferschein mit folgenden Angaben beigefügt werden:

a) Bezeichnung der Teile, Stückzahl, Nettogewicht und Art der Verpackung, Werkstoff-Qualität (Normbezeichnung bzw. Stahlmarke und Stahlhersteller).

b) Die gewünschte Wärmebehandlung, insbesondere

aa) bei Einsatzstählen entweder die verlangte Aufkohlungstiefe mit Oberflächenhärte oder aber die vorgeschriebene Einsatzhärtungstiefe mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte;

bb) bei Vergütungsstählen die geforderte Zugfestigkeit. Für die Ermittlung derselben ist, wenn nicht anders vereinbart, die Härteprüfung nach Brinell an der Oberfläche maßgebend;

cc) bei Werkzeug- und Schnellarbeitsstählen der gewünschte Härtegrad nach Rockwell oder Vickers;

dd) bei Nitrierstählen, -behandlungen die gewünschte Nitrierhärte (Nht), die Behandlungsdauer oder die gewünschte Stärke der Verbindungsschicht;

ee) bei Induktionshärtung und Flammmhärtung die gewünschte Einsatzhärte mit Bezugshärtewert und Oberflächenhärte.

c) Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast (s. DIN-Prüfnomen).

d) Alle für den Erfolg der Behandlung notwendigen weiteren Angaben oder Vorschriften (siehe DIN 6773, 17014, 17023).

e) Bei geforderten partiellen Härtungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Stellen hart werden müssen. Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so muss dieses angegeben werden. Desgleichen sind besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder den Oberflächenzustand auf den Lieferpapieren zu vermerken. Auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf solche, die Hohlräume enthalten, ist durch den Auftraggeber besonders hinzuweisen. Fehlen die notwendigen Angaben, sind sie unvollständig oder unklar, so werden Behandlung und Prüfung ohne Verpflichtung zu einer Rückfrage nach bestem Ermessen durchgeführt. Hierdurch entstehende Schäden oder Mängel gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## **5. Liefertermin**

a) Soweit Liefertermine vereinbart werden, gelten diese nur unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Erfüllung aller für die termingerechte Lieferung erforderlichen Verpflichtungen des Auftraggebers sowie unserer rechtzeitigen Selbstbelieferung.

b) Im Fall höherer Gewalt sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als einen Monat verzögert, ist der Auftraggeber unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. Auch wir sind unter der Voraussetzung des Satzes 2 zum Rücktritt berechtigt, sofern uns die Leistungserbringung auf Grund von höherer Gewalt in unzumutbarer Weise erschwert worden ist.

## **6. Gefahrenübergang**

Das Wärmebehandlungsgut ist vom Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und nach Fertigstellung abzuholen. Nur auf ausdrücklichem Wunsch lassen wir die Rücksendung unter Berechnung von Fracht-, Rollgeld-, Verpackungs-, Transportversicherungs- und sonstigen Kosten auf Gefahr des Auftraggebers vornehmen. Mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer, die Bahn oder die Post geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, dies gilt auch dann, wenn wir die An- und Ablieferung mit eigenem Fuhrpark übernehmen.

## **7. Prüfung**

a) Das Wärmebehandlungsgut wird vor dem Verlassen unserer Härtereie im branchenüblichen Umfang und ggfs. nach Vorgaben des Auftraggebers geprüft.

b) Weitergehende Prüfungen und Analysen erfolgen nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung und gegen Berechnung der Mehrkosten. Unsere Ausgangsprüfung entbindet den Empfänger nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung. Fehlt die Möglichkeit einer Eingangskontrolle beim Auftraggeber, so stellen wir für die Abnahme der Teile unsere Prüfeinrichtungen vor Ort und unverbindlich unter Berechnung unserer Selbstkosten zur Verfügung.

## **8. Gewährleistung**

a) Die gewünschte Wärmebehandlung wird nach Auftragserteilung aufgrund der Angaben gem. Ziffer 4 als Dienstleistung mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln durchgeführt.

b) Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung, z.B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung, Galvanisierbarkeit, Festigkeit u.ä., wird insbesondere wegen möglicher unterschiedlicher Härtebarkeit des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder wegen evtl. erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben.

c) Führt die Wärmebehandlung nicht zum Erfolg, ohne dass wir dies zu vertreten haben, weil z.B. der Auftraggeber die in Ziff. 4 geforderten Angaben unrichtig machte, wir versteckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Wärmebehandlung nicht kannten und nicht kennen konnten oder weil Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke eine erfolgreiche Wärmebehandlung unmöglich gemacht haben, wir dies jedoch nicht wussten und nicht

wissen konnten, so ist dennoch der Behandlungslohn zu zahlen. Erforderliche Nachbehandlungen werden unter den genannten Voraussetzungen gesondert in Rechnung gestellt.

d) Der Auftraggeber hat das Werkstück unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns diesen binnen 14 Tagen nach Erhalt des Werkstücks schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die fristgerechte Anzeige, so gilt das Werkstück als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang schriftlich anzuzeigen. Die Frist von 12 Monaten gilt auch für die Verjährung von Mängelansprüchen, soweit das Gesetz nicht längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei Werkstücken, die entsprechend Ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

e) Bei jeder Beanstandung muss uns Gelegenheit zur Prüfung und Nachbehandlung gegeben werden. Kommen wir unserer Pflicht zur Nachbehandlung nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist den Behandlungslohn mindern, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbehandlung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten vornehmen lassen.

f) Für Schäden am Wärmebehandlungsgut und für sonstige Mangelschäden, die wir verursacht haben, haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Nachweis eines Mangels obliegt dem Auftraggeber. Die Gewährleistungsfristen und -beschränkungen gelten auch für eine etwaige Nachbehandlung. Sind beanstandete Werkstücke ohne unser schriftliches Einverständnis be- oder weiterverarbeitet worden, erlischt die Gewährleistungspflicht. Für den beim Härteprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt in zumutbarem Umfang auftretenden Schwund können keine Mängelansprüche geltend gemacht werden. Führen wir auf Wunsch des Auftraggebers Richtarbeiten aus, übernehmen wir für evtl. hierbei entstehenden Bruch keine Gewähr.

g) Bei Anwendung von Isoliermitteln gegen Aufkohlung oder Nitrierung kann für den Erfolg ebenfalls keine Gewähr übernommen werden.

## 9. Haftung

a) Der Auftraggeber trägt im Hinblick auf die durchzuführende Wärmebehandlung die Verantwortung für eine nach den Regeln der Technik erfolgte Fertigung der Werkstücke, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gem. Ziffer 4 und für eine dem späteren Verwendungszweck angepasste Wärmebehandlungsvorschrift. Wir haften, soweit keine beiderseitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht für Schäden aus einer Behandlung, die von ihm vorgeschlagen und vom Auftraggeber gebilligt wurde. Wir gehen davon aus, dass der Auftraggeber seinerseits die für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Prüfungen vornimmt. Ansprüche mittelbarer Natur, vor allem solche, die sich aus Schäden an Gegenständen ergeben, die nicht mit dem behandelten Werkstück identisch sind, werden von uns nicht anerkannt.

b) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

c) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir, außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitender Angestellten, nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Produkte für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, wenn und soweit die Zusage oder die Garantie gerade bezweckt hat, den Vertragspartner gegen Schäden, die nicht an den Wärmebehandlungsgut selbst entstanden sind, abzusichern.

d) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

## 10. Urheberrecht

a) An Abbildungen, Zeichnungen, Plänen und sonstigen Unterlagen, auch sofern sie in Angeboten enthalten sind, behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, die von uns erbrachten Leistungen sowie dem Auftraggeber im Rahmen des Vertrags- oder der Vertragsanbahnung überlassenen Unterlagen zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch zu nutzen. Der Auftraggeber ist, ohne unser ausdrückliches schriftliches Einverständnis, nicht dazu berechtigt, diese für andere als die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben.

b) Sämtliche von uns erstellten Werke nebst Planungen und Funktionsbeschreibungen stehen in unserem ausschließlichen geistigen Eigentum und Urheberrecht. Ein Nachbau oder die unbefugte Weitergabe an Dritte und die missbräuchliche Nutzung unserer Urheberrechte ist dem Abnehmer nicht erlaubt.

## 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

a) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen, Lieferungen und Zahlungen ist der Ort unseres Sitzes. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

b) Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.

## 12. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie die des Vertrages nicht.